

AUSWAHL- VERFAHREN RECHTSWISSEN- SCHAFTEN



Eine Beschreibung
mit Beispielaufgaben
für den Online-Test im Rahmen der „Fast Lane“
des Auswahlverfahrens



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Liebe Studieninteressierte!

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, die sich für ein rechtswissenschaftliches Studium an der Johannes Kepler Universität Linz interessieren und am Auswahlverfahren für das Diplomstudium Rechtswissenschaften und/oder das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht teilnehmen möchten.

Du erhältst einen Überblick über den Ablauf des Auswahlverfahrens. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer detaillierten Beschreibung des Onlinetests, den du im Rahmen der „Fast Lane“ des Auswahlverfahrens bearbeiten kannst: Die Konzeption und der Aufbau des Tests werden vorgestellt, Durchführung und Auswertung werden erläutert und schließlich findest du Hinweise zur Vorbereitung auf den Test. Beispielaufgaben mit Erklärungen zeigen dir, welche Anforderungen gestellt werden.

Und ganz nebenbei lernst du schon etwas, was in Studium und Beruf wichtig ist, nämlich ein paar Schlussregeln der Aussagenlogik.

Diese Broschüre bietet dir die Möglichkeit, dich bereits vor der Teilnahme mit dem Ablauf und den Aufgabentypen des Tests vertraut zu machen und dich damit bestmöglich vorzubereiten. Wir wünschen dir viel Spaß und Erfolg!



Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas
Rektor

Inhalt.

1	Das Auswahlverfahren der Johannes Kepler Universität Linz für die Studienrichtungen Rechtswissenschaften und Wirtschaftsrecht	5-7
1.1	Das Auswahlverfahren im Überblick	5
1.2	Online-Registrierung.....	5
1.3	Fast Lane	5
1.4	Normal Lane	7
2	Der Online-Test im Rahmen des Self-Assessments	7-36
2.1	Konzeption und Aufbau des Online-Tests	7
2.2	Durchführung und Auswertung des Online-Tests	9
2.3	Vorbereitung auf den Online-Test	10
2.4	Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen und kommentierte Beispielaufgaben.....	10
	Sprachstile.....	11
	Diagramme und Tabellen.....	13
	Indizien	17
	Fälle und Normen	30

1 Das Auswahlverfahren der Johannes Kepler Universität Linz für die Studienrichtungen Rechtswissenschaften und Wirtschaftsrecht

1.1 Das Auswahlverfahren im Überblick

An der Johannes Kepler Universität Linz wird ab dem Studienjahr 2019/20 auf Grundlage der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Zugang zum Diplomstudium Rechtswissenschaften und zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht beschränkt. Für das Diplomstudium Rechtswissenschaften stehen mindestens 725, für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht mindestens 150 Studienplätze zur Verfügung.

Im Unterschied zu anderen Anbietern erfolgt die Auswahl der Studierenden, die einen Studienplatz erhalten, nicht auf der Grundlage eines Aufnahmetests, sondern nach einem neuen, österreichweit einzigartigen Modus. Wer an einem rechtswissenschaftlichen Studium interessiert ist und die allgemeinen Voraussetzungen für die Studienzulassung erfüllt, kann zunächst mit dem Studium ohne irgendeine Beschränkung beginnen, und zwar im Wintersemester 2019/20 ebenso wie im Sommersemester 2020. In der Folge werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze dann grundsätzlich in Abhängigkeit vom Erfolg bei Absolvierung der STEOP (= Studieneingangs- und Orientierungsphase) im ersten Semester nach Studienzulassung vergeben. Studieninteressierte, die zwischen 29. April und 31. August 2019 (oder innerhalb der Sonderfristen für Multimedia Jus Studierende) die „Fast Lane“ absolvieren, können sich ihren fixen Studienplatz jedoch schon vorher sichern – ohne Prüfungsstress und ohne Rücksicht auf zahlenmäßige Obergrenzen.

1.2 Online-Registrierung

Unabhängig davon, ob du die Möglichkeit dieser „Fast Lane“ in Anspruch nimmst oder dich auf den „normalen“ Weg des Auswahlverfahrens im ersten Semester nach Studienbeginn einlässt, musst du dich für dein Wunschstudium zunächst registrieren lassen. Die Registrierung ist von 29. April 2019, 14:00 Uhr bis 31. August 2019, 24:00 Uhr möglich. Sie erfolgt online über www.jku.at/aufnahmeverfahren. Achtung: Ohne (rechtzeitige) Registrierung kannst du nicht zum Studium zugelassen werden!

1.3 Fast Lane

Sobald du die Registrierung vorgenommen hast, steht dir – bis einschließlich 31. August 2019 (danach nur mehr innerhalb der Sonderfristen für TeilnehmerInnen an den Präsenzphasen des Multimedia-Diplomstudiums Rechtswissenschaften) – der

Weg in die „Fast Lane“ offen. Hierbei handelt es sich um ein Self-Assessment in Form einer Online-Testung, die du bequem von zu Hause aus durchführen kannst.

Das Self-Assessment setzt kein spezifisches Fachwissen voraus, sondern lotet lediglich Neigung und Motivation für rechtswissenschaftliche Studien aus. Es besteht aus 3 Teilen:

1. einem Multiple Choice-Test, mit dem intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten gemessen werden, die für ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaften von besonderer Bedeutung sind, wie logisches und analytisches Denken, der Umgang mit verschiedenartigen, komplexen Informationen sowie sprachliche Genauigkeit;
2. einem Motivationsschreiben, in dem du Fragen zu den Beweggründen für die Entscheidung zugunsten deines Wunschstudiums, zur Selbsteinschätzung deiner Eignung für das angestrebte Studium sowie zu deinen mittel- bis langfristigen beruflichen Zielen beantworten musst; und
3. einem Leserbrief, in dem du einen vorgegebenen Zeitungsartikel mit juristischen Inhalten kommentieren musst.

Wenn du Spaß an dieser Art von Aufgaben hast und sie gut bewältigen kannst, dann wirst du auch mit einer großen Wahrscheinlichkeit das Studium erfolgreich abschließen.

Spätestens 4 Wochen nach Absolvierung des Self-Assessments informieren wir dich über dein Ergebnis. Bei positiver Absolvierung der „Fast Lane“ ist dir dein Studienplatz gesichert, egal ob du dein Studium im Wintersemester 2019/20 oder erst im Sommersemester 2020 tatsächlich beginnst.

Dein großer Vorteil: Du hast schon vor der Zulassung zum Studium deinen Studienplatz dauerhaft gesichert und riskierst keine Exmatrikulation, wenn du die STEOP im ersten Semester nicht erfolgreich abschließt.

Wie schon gesagt: Die „Fast Lane“ wird nur im Zeitraum zwischen 1. Mai und 31. August 2019 (bzw. innerhalb der Sonderfristen für Multimedia Jus Studierende) angeboten. Falls du als QuereinsteigerIn im Sommersemester 2020 beginnen möchtest und die „Fast Lane“ nicht im Sommer davor erfolgreich absolviert hast, gilt für dich grundsätzlich die „Normal Lane“ mit Fokus auf die Absolvierung der STEOP im ersten Semester nach Studienzulassung. Du hast aber die Möglichkeit, im Laufe des Sommersemesters 2020 den Online-Test durchzuführen und so in die „Fast Lane“ für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 zu kommen.

1.4 Normal Lane

Eine Zulassung zum Diplomstudium Rechtswissenschaften und zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist natürlich auch ohne vorherige Online-Testung möglich. Um in der „Normal Lane“ einen fixen Studienplatz zu erhalten, musst du im ersten Semester nach Studienzulassung alle vorgeschriebenen STEOP-Prüfungen deines Studiums bestehen. Solltest du die STEOP in diesem Zeitraum nicht positiv abschließen, erhältst du nur dann einen Studienplatz, wenn weniger Studierende die „Fast Lane“ und/oder die STEOP erfolgreich absolviert haben, als im jeweiligen Semester Studienplätze für das von dir gewählte Studium zur Verfügung stehen, und du im Ranking der Erstsemestrigen ausreichend viele KollegInnen hinter dir lässt. Wenn nicht, wirst du automatisch exmatrikuliert.

Eine neuerliche Zulassung zum betreffenden Studium ist in diesem Fall erst für das nächstfolgende Studienjahr möglich.

2. Der Online-Test im Rahmen des Self-Assessments

2.1 Konzeption und Aufbau des Online-Tests

Gemäß der Zielsetzung der vorliegenden Broschüre wird im Folgenden der auf Multiple Choice-Fragen basierende Onlinetest, den du im Rahmen der „Fast Lane“ des Auswahlverfahrens bearbeiten kannst, näher beschrieben.

Dieser Test prüft intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaften besonders wichtig sind. Dazu gehören insbesondere analytisches und logisches Denken, der Umgang mit verschiedenen, komplexen Informationen und sprachliche Genauigkeit. Diese Fähigkeiten entwickeln sich in langjährigen Lernprozessen und können nach Abschluss der Schulzeit als relativ stabil angesehen werden. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist keinerlei spezifisches Wissen erforderlich (weder „Schulwissen“ noch Kenntnisse der Rechtswissenschaften).

Der Test besteht aus vier verschiedenen Aufgabengruppen. Die Tabelle auf der nächsten Seite gibt dir einen Überblick.

Aufgabengruppe	Anzahl der Aufgaben	Bearbeitungszeit
Sprachstile	6	6 Minuten
Diagramme und Tabellen	6	14 Minuten
Indizien	6	14 Minuten
Fälle und Normen	6	16 Minuten
Gesamttest	24	50 Minuten

In der Aufgabengruppe Sprachstile müssen Textausschnitte durch einen Satz ergänzt werden, der sprachlich und stilistisch am besten zu dem Textausschnitt passt. Es geht nicht darum, die inhaltliche oder logische Passung zu überprüfen. Damit erfassen die Aufgaben einen Teilbereich der Sprachbeherrschung, nämlich die Fähigkeit, unterschiedliche Stile zu erkennen und zu unterscheiden – eine Fähigkeit, die sich durch intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Textarten herausbildet.

Bei der Aufgabengruppe Diagramme und Tabellen müssen quantitative Informationen, die in Form von grafischen Darstellungen und Tabellen vorgegeben werden, erfasst und verstanden werden. Anschließend müssen logische Schlüsse aus diesen Informationen abgeleitet werden. Neben dem analytischen Denken werden mit diesen Aufgaben die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in unterschiedliche Sachverhalte „hineinzudenken“, und der Umgang mit quantitativen Relationen erfasst.

In der Aufgabengruppe Indizien muss ein Satz an Informationen auf seine logische Struktur hin untersucht werden. Anschließend muss überprüft werden, ob vorgegebene Thesen mit dieser logischen Struktur vereinbar sind bzw. sich aus ihr zwingend ableiten lassen. Auch bei dieser Aufgabengruppe muss von der oberflächlichen Plausibilität der Thesen abstrahiert werden. Abstraktionsfähigkeit, logisch-analytisches Denken und die Fähigkeit, komplexe Informationen auf das Wesentliche zu reduzieren, gehören somit zu den Anforderungen.

Mit der Aufgabengruppe Fälle und Normen wird ein wesentlicher Bestandteil juristischer Arbeit simuliert: das Verstehen von Rechtsnormen und die Anwendung dieser Normen auf konkrete Lebenssachverhalte, auch als „Subsumtion“ bezeichnet. Dazu notwendig sind die genaue Analyse der vorgegebenen Texte (Normen und Sachverhalte), das Erkennen der wesentlichen Informationen, die dann in geeigneter Weise „zwischengespeichert“ werden müssen, und schließlich schlussfolgerndes Denken.

Zu Beginn jeder Aufgabengruppe findest du Hinweise, wie die Aufgaben bearbeitet werden sollen. Alle Aufgaben sind nach dem so genannten „Multiple-Choice-Prinzip“ konstruiert: Es werden jeweils mehrere Lösungsvorschläge vorgegeben, von denen nur einer richtig ist (siehe Beispielaufgaben).

Die Testaufgaben werden so zusammengestellt, dass die Mehrzahl der sie bearbeitenden Personen bei zügigem Vorgehen nahezu alle Aufgaben in der vorgegebenen Zeit in Angriff nehmen kann. Dabei werden im Durchschnitt etwa 50 Prozent der Aufgaben gelöst, d.h. richtig beantwortet. Der Test kann somit auch im Bereich überdurchschnittlicher Leistungen Fähigkeitsunterschiede noch gut abbilden. Andererseits können auch Personen, die etwas langsamer, aber sehr sorgfältig vorgehen und daher einen Teil der Aufgaben nicht bearbeiten, noch ein gutes Ergebnis erzielen.

2.2 Durchführung und Auswertung des Online-Tests

Voraussetzung dafür, dass ein wesentliches Prinzip der „Fast Lane“ des Auswahlverfahrens – die Messung bestimmter wichtiger Fähigkeiten und Fertigkeiten – erfüllt werden kann, ist, dass die Durchführung des Online-Tests in einer ruhigen Umgebung ohne externe Störungen stattfindet. Für die Durchführung dieses Teils des Online Self-Assessments solltest du etwa eine Stunde einplanen.

Wenn du deine Daten vorerfasst und dein Studium ausgewählt hast, erhältst du von der Johannes Kepler Universität Linz die Zugangsdaten zum Self-Assessment und kannst dann den Test durchführen. Du siehst danach einen Begrüßungsbildschirm und kannst die Aufgabengruppen auswählen. Zwischen den Aufgabengruppen (aber nicht innerhalb einer Aufgabengruppe) kannst du eine Pause machen, um mit der Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt fortzufahren. Es empfiehlt sich allerdings, die Aufgabengruppen hintereinander zu bearbeiten.

Während der für eine Aufgabengruppe vorgesehenen Bearbeitungszeit kannst du innerhalb der jeweiligen Aufgabengruppe vor- und zurückblättern. Du kannst dir die Bearbeitungszeit innerhalb einer Aufgabengruppe einteilen und auch die Reihenfolge der Aufgaben wählen. Wenn du mit einer Aufgabe Schwierigkeiten hast, kannst du diese auch überspringen und am Ende noch einmal bearbeiten, wenn noch Zeit übrig ist. Du kannst dann auch noch eine zuvor abgegebene Antwort verändern. Wenn die Bearbeitungszeit für eine Aufgabengruppe abgelaufen ist, wird die Aufgabengruppe automatisch beendet und es gibt keine Möglichkeit mehr, zurück zu gelangen, Aufgaben anzusehen oder zu bearbeiten. Wenn du bei einer Aufgabe nicht die richtige Lösung findest, solltest du raten. Denn für falsche Antworten gibt es keinen Punktabzug.

2.3 Vorbereitung auf den Online-Test

Der Test prüft intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich in langjährigen Lernprozessen entwickelt haben. Sie lassen sich kurzfristig kaum trainieren. Auch das Lesen von rechtswissenschaftlicher Literatur ist zur Vorbereitung nicht nötig, da für die Bearbeitung der Aufgaben keinerlei Spezialwissen erforderlich ist.

Es ist jedoch sicherlich hilfreich, sich vor dem Testtag anhand dieser Broschüre mit den Durchführungsbedingungen und den einzelnen Aufgabentypen vertraut zu machen. Zum einen wirkt das beruhigend und zum anderen kannst du während der Testdurchführung Zeit sparen, wenn du die Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen bereits kennst und nur noch einmal zu überfliegen brauchst.

Bedenke auch, dass die gesamte Bearbeitungszeit für die Erörterung und den Test etwa eine Stunde beträgt und damit deine Konzentrationsfähigkeit sowie Belastbarkeit gefordert werden. Diese Anforderungen meisterst du in gut ausgeschlafenenem Zustand am besten.

Zur Bearbeitungstechnik für den Test solltest du folgendes beachten:

Das Testergebnis hängt in erster Linie von der Richtigkeit des Lösungsprozesses und erst nachgeordnet von seiner Geschwindigkeit ab. Dennoch ist es wichtig, die Bearbeitungszeit gut einzuteilen und zu nutzen. Versuche, sorgfältig und zügig zu arbeiten. Sicherlich musst du bei einigen Aufgaben etwas länger nachdenken, aber du solltest vermeiden, dich zu „verzetteln“.

Wichtig ist genaues Lesen der Aufgaben! Bei bloßem Überfliegen der Texte kannst du leicht eine für die Lösung relevante Information übersehen. Lies auch zu Beginn jeder Aufgabengruppe noch einmal die Bearbeitungshinweise durch – auch wenn du sie schon aus dieser Broschüre kennst. In der Testsituation kann man leicht wichtige Details vergessen!

2.4 Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen und kommentierte Beispielaufgaben

In diesem Abschnitt findest du jeweils zunächst den Originalwortlaut der Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen. Die jeweils anschließend dargestellten Beispielaufgaben sollen veranschaulichen, welche Aufgabentypen im Self-Assessment vorkommen.

Sprachstile.

BEARBEITUNGSZEIT: 6 Minuten

ANZAHL DER AUFGABEN: 6

Bei den folgenden Textausschnitten, die ganz unterschiedlichen Textarten (z. B. einem Zeitungsbericht, einer wissenschaftlichen Abhandlung, einem Roman, einem Kinderbuch) entnommen sind, ist jeweils ein Teil des Textes durch eine gepunktete Linie ersetzt. Dem Text folgen jeweils fünf Ergänzungsvorschläge.

Bitte wähle aus den angebotenen fünf Vorschlägen jenen aus, der sich sowohl sprachlich als auch stilistisch am besten in den Text einfügt.

1. Es war einmal ein armer Mann, der konnte seinen einzigen Sohn nicht mehr **ernähren. Da sprach der Sohn: „Lieber Vater, es geht Euch so kümmerlich, ich falle Euch zur Last; Da gab ihm der Vater seinen Segen und nahm mit großer Trauer von ihm Abschied.**
- (A) **ich sollte mich wohl endlich um eine Stelle kümmern.“**
 - (B) lieber will ich selbst fortgehen und sehen, wie ich mein Brot verdiene.“
 - (C) was hältst Du davon, wenn ich mich auf eigene Füße **stelle?“**
 - (D) ich schätze, dann sollte ich jetzt auch einen Beitrag zur Haushalts**kasse leisten.“**

Schwierigkeit: niedrig

Dieser Textausschnitt ist der Beginn eines Märchens der Brüder Grimm. Er enthält Ausdrücke und Redewendungen, die typisch für den Stil dieser Zeit und typisch für Märchen sind. Im Textausschnitt finden sich – neben dem klassischen Beginn „Es war einmal“ – zum Beispiel die heute kaum noch verwendeten Ausdrücke „es geht Euch so kümmerlich“ und „ich falle Euch zur Last“, wobei auch die altertümliche Anrede des Vaters durch den Sohn in der zweiten Person Plural („Euch“) auffällt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht schwer, Vorschlag (B) im Ausschussverfahren als die passende Ergänzung auszumachen: Die Vorschläge (A), (C) und (D) scheiden aus, weil sie Ausdrücke und Redewendungen enthalten, die moderneren Datums sind als der Textausschnitt („sich um eine Stelle kümmern“,

„sich auf eigene Füße stellen“, „einen Beitrag zur Haushaltskasse leisten“, „ich schätze“). Bei Ergänzungsvorschlag (C) kommt noch die „modernere“ Anrede des Vaters durch den Sohn hinzu. Die richtige Antwort ist somit (B).

2. Bei Zusammentreffen der Tatsachen, dass im Kalender sowohl ein Freitag als auch der Dreizehnte für den laufenden Tag verzeichnet war, stellte der wohl abergläubige Doktor J. fest, es werde am laufenden Tag noch ein Unglück eintreten. Dahingegen war der Dichter D. der Ansicht, dass Denn einerseits sei Freya beziehungsweise Venus, also die Liebesgöttin, die Patin besagten Zeitraums, andererseits hätten bereits die alten Orientalen die Dreizehn als eine zur Begünstigung selbst gewagter Unternehmungen geeignete symbolische Ziffer angesehen.

- (A) sowohl die Zahl als auch der Wochentag eher etwas Positives bedeutet.
- (B) die Dreizehn ebenso wie der Freitag Glücksbringer sind.
- (C) Freitag, der Dreizehnte, eher ein Glückstag ist.
- (D) sowohl Zahl als auch Benennung in Frage kommender vierundzwanzig Stunden auf glückliche Vorbedeutungen schließen lasse.

Schwierigkeit: hoch

Dieser Textausschnitt ist einem Roman entnommen, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts geschrieben wurde. Der Verfasser war österreichischer Schriftsteller und Jurist, und dieser Hintergrund hat sich in typischer Weise in seinem Schreibstil niedergeschlagen: Er schreibt im österreichischen „Amts- und Kanzleistil“ jener Zeit. Der „Kanzleistil“ ist gekennzeichnet durch eine unlebendige, unanschauliche, oft verschachtelt konstruierte trockene Ausdrucksweise. Der Stil des Autors zeichnet sich darüber hinaus durch den häufigen Gebrauch der indirekten Rede aus (z. B. „Der Doktor stellte fest, es werde ... ein Unglück eintreten“) sowie durch eine – oft ironische – Distanz zum Subjekt.

Überprüft man die vier Ergänzungsvorschläge hinsichtlich dieser Merkmale, so bleibt nur (D) als Lösung. Nur (D) ist in der für diesen Autor typischen Ausdrucksweise geschrieben, und nur dieser Vorschlag ist in der indirekten Rede formuliert. Dieser Vorschlag passt auch inhaltlich am besten in die Vorstellungswelt des Dichters, der zur Erklärung seiner Ansicht die Götterwelt und die Mythologie alter Völker heranzieht. Die richtige Antwort ist somit (D).

Diagramme und Tabellen.

BEARBEITUNGSZEIT: 14 Minuten

ANZAHL DER AUFGABEN: 6

Mit den folgenden Aufgaben wird die Fähigkeit geprüft, quantitative Informationen aus ganz unterschiedlichen Lebensbereichen zu analysieren und aus ihnen die richtigen Schlüsse zu ziehen. Die Informationen werden in Form von Diagrammen und Tabellen vorgegeben.

Die Aufgaben enthalten teilweise Fachausdrücke, sind aber so angelegt, dass zu ihrer Lösung keine Fachkenntnisse erforderlich sind.

3. Die Tabelle zeigt, wie sich in einem Land die Biotechnologie-Branche im letzten Jahr gegenüber dem Vorjahr entwickelt hat.

Biotechnologie-Branche		
	letztes Jahr	Veränderung zum vorletzten Jahr
Umsatz	2 911 Mio. €	+ 11%
Aufwendungen für Forschung u. Entwicklung	934 Mio. €	- 1%
Netto-Verlust	270 Mio. €	- 50%
Zahl der Unternehmen	600	+ 3%
Beschäftigte	17 200	+ 7%

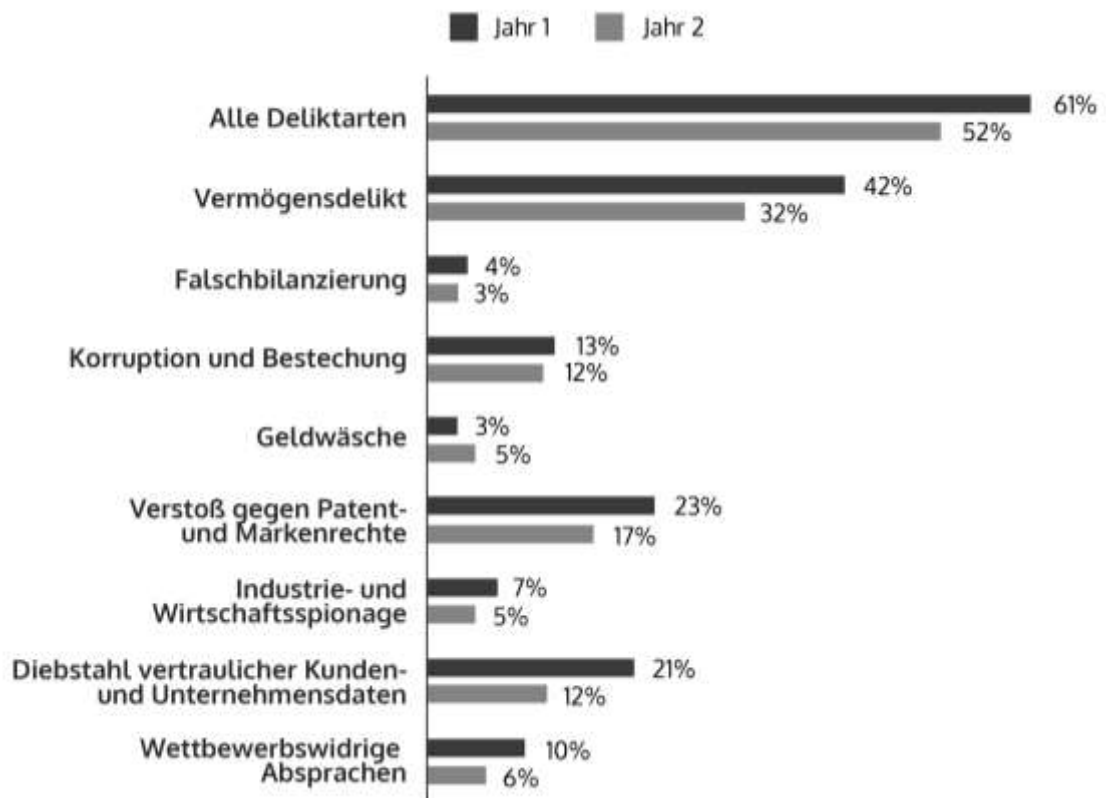
Welche der folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich daraus ableiten?

- I. Die betreffenden Unternehmen hatten im letzten Jahr im Durchschnitt weniger als 40 Beschäftigte.
 - II. Im vorletzten Jahr betrug der Netto-Verlust mehr als 270 Mio. Euro.
- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
 (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
 (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
 (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig

Für die Beurteilung der Aussage I muss die Anzahl der Beschäftigten im letzten Jahr (17 200) durch die Zahl der Unternehmen im letzten Jahr (600) dividiert werden, d.h. $17\,200 : 600 = 28,67$. Damit lässt sich Aussage I ableiten. Bei Aussage II ist die Zeile „Netto-Verlust“ relevant. In dieser kann man ablesen, dass der Netto-Verlust im letzten Jahr durchschnittlich 270 Mio. Euro betrug und sich die Veränderung zum Vorjahr auf -50% beläuft. Ein negatives Vorzeichen vor der Veränderung zum Vorjahr bedeutet, dass der Netto-Verlust im Vorjahr größer war und sich damit auch auf mehr als die 270 Mio. Euro des letzten Jahres beläuft. Folglich lässt sich auch die Aussage II ableiten. Der Lösungsbuchstabe lautet bei dieser Aufgabe somit (C).

4. Wirtschaftskriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Wie weit verbreitet Wirtschaftskriminalität ist, zeigt die Grafik. Abgebildet ist für verschiedene Deliktarten, wie viel Prozent aller Unternehmen eines Landes in zwei Jahren (Jahr 1 und Jahr 2) jeweils betroffen waren.



Welche der folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich daraus ableiten?

- I. Im Jahr 2 waren dieselben Unternehmen von Industrie- und Wirtschaftsspionage betroffen, die auch von Geldwäsche betroffen waren.
 - II. Im Jahr 1 gab es Unternehmen, die sowohl von Verstößen gegen Patent und Markenrechte als auch von Vermögensdelikten betroffen waren.
- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
 - (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
 - (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
 - (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: mittel

Im Jahr 2 waren sowohl 5% der Unternehmen von Geldwäsche als auch von Industrie- und Wirtschaftsspionage betroffen. Jedoch kann der Grafik nicht entnommen werden, ob es sich um dieselben 5% handelt. Dementsprechend kann Aussage I mit Hilfe der Grafik nicht beurteilt werden und ist daher nicht ableitbar.

Bei Aussage II liegt der Fokus auf den Balken für das Jahr 1. Zur Beurteilung der Aussage müssen die beiden Balken „Verstoß gegen Patent- und Markenrechte“ und „Vermögensdelikte“ betrachtet werden. Von Verstößen gegen Patent- und Markenrechte waren im Jahr 1 23% der Unternehmen betroffen, von Vermögensdelikten 42%. Zudem muss der Balken für alle Deliktarten für das Jahr 1 zur Beurteilung der Aussage betrachtet werden. Im Jahr 1 waren insgesamt 61% aller Unternehmen von Delikten überhaupt betroffen. Wenn Unternehmen nur von einer der beiden Deliktarten betroffen wären, dann müssten es unter „alle Deliktarten“ mindestens $23\% + 42\% = 65\%$ der Unternehmen sein. Da bei „alle Deliktarten“ nur 61% betroffen sind, muss es Überschneidungen geben. Der Lösungsbuchstabe lautet bei dieser Aufgabe somit (B).

Ergänzende Hinweise und Empfehlungen zur Bearbeitung der Aufgabengruppe „Diagramme und Tabellen“:

- Das Ablesen einzelner Werte aus den Diagrammen oder Tabellen ist meist von untergeordneter Bedeutung. Wichtig ist vielmehr, die in den Diagrammen und Tabellen dargestellten Zusammenhänge in Verbindung mit den im Text gegebenen Informationen zu verstehen und zu erkennen, welche Schlüsse gezogen werden können.
- Besondere Schwierigkeiten bereiten erfahrungsgemäß Aufgaben, in denen nicht die betreffende Größe selbst, sondern deren prozentuale Veränderung dargestellt ist. Sind z. B. für ein Produkt die prozentualen Preisänderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angegeben und beträgt der Wert für das erste Jahr +15%, für das zweite Jahr +10% und der für das dritte Jahr nur +5%, so war das betreffende Produkt im dritten Jahr „trotzdem“ um mehr als 15% teurer als im ersten Jahr. Lass dich hier nicht dadurch irritieren, dass die prozentualen Veränderungen über die drei Jahre hinweg zurückgingen.
- Wenn verallgemeinernde Aussagen zu beurteilen sind, so beachte, dass diese Aussagen nur dann ableitbar sind, wenn sie für den gesamten angesprochenen Kurvenverlauf bzw. für alle betroffenen Fälle gelten. Tritt auch nur ein Gegenbeispiel auf, so ist die Aussage nicht ableitbar.

Indizien.

BEARBEITUNGSZEIT: 14 Minuten

ANZAHL DER AUFGABEN: 6

In den folgenden Aufgaben wird jeweils ein kurzer Fall geschildert. Zusätzlich werden einige Informationen vorgegeben (z. B. Zeugenaussagen oder Ermittlungsergebnisse). Anschließend findest du einige Thesen. Du sollst jeweils die vorgegebenen Informationen logisch analysieren und - je nach Fragestellung - entscheiden,

- ob die Thesen im Widerspruch zu den Informationen stehen oder
- ob sie mit den Informationen vereinbar sind oder
- ob sie sich aus den Informationen logisch ableiten lassen.

Beachte, dass es Thesen gibt, die mit den Informationen vereinbar sind, die sich aber dennoch nicht logisch ableiten lassen. Aber: Alle Thesen, die sich logisch ableiten lassen, sind auch mit den Informationen vereinbar.

Eine These kann aus mehreren Behauptungen bestehen: Dann müssen alle einzelnen Behauptungen mit den Informationen vereinbar bzw. aus ihnen ableitbar sein, damit die ganze These als mit den Informationen vereinbar bzw. aus ihnen ableitbar gelten kann. Steht nur eine von mehreren Behauptungen oder die Kombination der genannten Behauptungen im Widerspruch zu den Informationen, so steht die ganze These im Widerspruch zu den Informationen.

Beziehe dich bei der Lösung nur auf die vorgegebenen Informationen, triff keine zusätzlichen Annahmen.

Bitte achte genau darauf, wonach du in der jeweiligen Aufgabe gefragt wirst.

Wähle unter den mit (A) bis (D) bezeichneten Lösungsvorschlägen die zutreffende Antwort aus.

Beispiel: Kommissar Schlau hat Herrn Unhold festgenommen, weil dieser verdächtigt wird, den neuen Mercedes seines Nachbarn kaputt geschlagen zu haben. Unhold verteidigt sich:

- (1) Wenn ich meinem Nachbarn schaden will, dann stürze ich sein Vogelhäuschen um.
- (2) Nur wenn ich das Vogelhäuschen meines Nachbarn umstürze, dann schlage ich auch sein Auto kaputt.
- (3) Wenn ich sein Vogelhäuschen umstürze, dann trample ich auch sein Rosenbeet platt.
- (4) Wenn ich meinem Nachbarn schaden will, dann fühle ich mich schuldig.
- (5) Ich gebe zu: Ich fühle mich schuldig. Aber ich habe sein Vogelhäuschen nicht umgestürzt!

Welche der folgenden Thesen lässt sich aus den Erklärungen von Herrn Unhold logisch ableiten?

- I. Herr Unhold wollte seinem Nachbarn nicht schaden, er hat nicht sein Vogelhäuschen umgestürzt und nicht sein Rosenbeet zertrampelt.
- II. Herr Unhold wollte seinem Nachbarn nicht schaden, er hat nicht sein Vogelhäuschen umgestürzt und nicht sein Auto kaputt geschlagen.

- (A) Nur These I lässt sich logisch ableiten.
- (B) Nur These II lässt sich logisch ableiten.
- (C) Beide Thesen lassen sich logisch ableiten.
- (D) Keine der beiden Thesen lässt sich logisch ableiten.

Aus den Erklärungen von Herrn Unhold lässt sich ableiten: Herr Unhold hat nicht das Vogelhäuschen seines Nachbarn umgestürzt (Erklärung 5), daher hat er auch nicht das Auto kaputtgeschlagen (Erklärung 2). Die Formulierung „Nur wenn...“ zeigt an, dass Unhold niemals das Auto kaputtschlagen würde, ohne das Vogelhäuschen umzustürzen. Unhold hat nicht das Vogelhäuschen umgestürzt (Erklärung 5), also wollte er dem Nachbarn auch nicht schaden (Erklärung 1). Erklärung 1 besagt, dass mit „dem Nachbarn schaden wollen“ immer auch „Vogelhäuschen umstürzen“ einhergeht. Wenn also „Vogelhäuschen umstürzen“ nicht eingetreten ist, dann kann auch „dem Nachbarn schaden wollen“ nicht eingetreten sein. Erklärung 4 widerspricht dem nicht, denn Unhold kann sich auch schuldig fühlen, wenn er dem Nachbarn nicht schaden will. Das „Schuldig-fühlen“ kann z. B. durch eine andere Ursache hervorgerufen werden. Die Erklärungen geben keine Auskunft darüber, ob Unhold das Rosenbeet zertrampelt hat (siehe Erklärung 3): Da er das Vogelhäuschen nicht umgestürzt hat, lässt sich das Zertrampeln des Rosenbeets nicht ableiten. These I lässt sich somit nicht logisch ableiten (aber sie ist mit den Erklärungen vereinbar). These II lässt sich ableiten. Antwort (B) ist also richtig.

Einige Hinweise für die Bearbeitung der Aufgabengruppe „Indizien“:

In den meisten Aufgaben werden die zu analysierenden Informationen in Form von „Wenn-dann-Sätzen“ formuliert. Die Lösung dieser Aufgaben ist einfacher, wenn du dich vorher mit einigen Schlussregeln der Aussagenlogik vertraut machst, die im Folgenden dargestellt sind.

Die erste Schlussregel lautet „Modus ponens“ und sieht folgendermaßen aus:

Wenn A, dann B
Gegeben: A
Es folgt: B

Einige konkrete Beispiele für diese Regel:

Wenn es nicht regnet, gehe ich spazieren.
Es regnet nicht.
Also gehe ich spazieren.

Wenn Peter heute in der Klassenarbeit keine Fünf geschrieben hat, dann muss er das Schuljahr nicht wiederholen.
Peter hat heute in der Klassenarbeit keine Fünf geschrieben.
Also muss er das Schuljahr nicht wiederholen.

Die zweite Regel heißt „Modus tollens“ und hat folgende Struktur:

Wenn A, dann B
Gegeben: Nicht B
Es folgt: Nicht A

Einige konkrete Beispiele für diese Regel:

Wenn die Studentin den Bus verpasst hat, kommt sie zu spät zur Vorlesung.
Die Studentin kommt nicht zu spät zur Vorlesung.
Also hat sie den Bus nicht verpasst.

Wenn ich mich nicht irre, dann habe ich Sie noch nie gesehen.
Aber ich habe Sie schon mal gesehen.
Also irre ich mich.

Wenn es schneit, will niemand Ski fahren.
Alle wollen Ski fahren.
Also schneit es nicht.

Außerdem solltest du zwei häufig auftretende Fehler beim logischen Schließen kennen und daher bei der Bearbeitung der Aufgaben vermeiden.

Den Ersten könnte man als „Fehlschluss bei Bejahung des Dann-Satzes“ bezeichnen. Er tritt bei folgender Struktur auf:

Wenn A, dann B
Gegeben: B
Es folgt: ---

Einige konkrete Beispiele:

Wenn er lügt, dann wird er rot.
Er wird rot.
Also?

Hier kann *nicht* geschlossen werden, dass er lügt. Genauso wenig kannst du schließen, dass er nicht lügt. Die Bejahung des „Dann-Satzes“ sagt über das Zutreffen des „Wenn-Satzes“ nichts aus. Du kannst hier also gar nichts schließen. Um im Beispiel zu bleiben: Vielleicht ist er rot geworden, weil er gelogen hat. Oder aber weil ihm etwas peinlich war. Oder weil er sich aufgeregt hat. Oder weil ihm warm war. Oder, oder, oder...

Wenn es regnet, spanne ich meinen Schirm auf.
Ich spanne meinen Schirm auf.
Also?

In diesem Fall kann man *nicht* schließen, dass es regnet! Oder dass es nicht regnet. Beides wären Fehlschlüsse.

Außerdem können Fehlschlüsse leicht bei der „Verneinung des Wenn-Satzes“ auftreten. Die Struktur ist dann die Folgende:

Wenn A, dann B
Gegeben: Nicht A
Es folgt: ---

Auch hierfür einige Beispiele:

Wenn das Baby krank ist, dann schreit es.
Das Baby ist nicht krank.
Also?

Hier ist es vermutlich leicht einsichtig, dass über das Schreien des Babys nichts geschlossen werden kann. Auch wenn es nicht krank ist, kann es schreien. Oder nicht schreien.

Wenn der Junge nicht wegläuft, dann ist er nicht der Dieb.
Der Junge läuft weg.
Also?

Du kannst *nicht* schließen, dass der Junge der Dieb ist. Wenn der „Wenn-Satz“ verneint ist, kannst du über das Zutreffen des „Dann-Satzes“ nichts aussagen.

In den folgenden Beispielaufgaben wird auf die beiden Schlussregeln und die beiden Varianten von Fehlschlüssen nochmals hingewiesen.

Schließlich kann in den Aufgaben noch eine weitere Struktur auftreten.

Dazu ein Beispiel:

Nur wenn er noch eine Eintrittskarte bekommt, dann wird Herr Müller zum Fußballspiel gehen.
Er wird zum Fußballspiel gehen.
Also bekommt er noch eine Eintrittskarte.

In diesem Fall liegt *kein* „Fehlschluss bei Bejahung des Dann-Satzes“ vor! Die Formulierung „*Nur* wenn..., dann...“ zeigt, dass aus der Bejahung bzw. Verneinung des „Wenn-Satzes“ auf die Bejahung bzw. Verneinung des „Dann-Satzes“ geschlossen werden kann und umgekehrt. Noch einige Beispiele:

Nur wenn er verurteilt wird, dann muss er ins Gefängnis.
Er wird nicht verurteilt.

Also muss er nicht ins Gefängnis.
(*Kein* Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“!)

Nur wenn sie nicht des Betruges bezichtigt wird, dann wird ihr nicht gekündigt.
Ihr wird nicht gekündigt.

Also wird sie nicht des Betruges bezichtigt.

Zudem sollte man bei der Bearbeitung der Aufgaben darauf achten, ob bestimmte Aussagen bzw. Aussagenteile mit einem *Oder* verknüpft sind. Dabei muss man zwischen dem „einschließenden Oder“ und dem „ausschließenden Oder“ unterscheiden:

Das einschließende Oder wird häufig als *und/oder* dargestellt und bedeutet, dass von den beiden genannten Varianten nur je eine oder aber auch beide der Fall sein können:

Die Sonne scheint und/oder es regnet.

Diese Aussage umfasst drei mögliche Fälle: 1. Die Sonne scheint und es regnet nicht. 2. Die Sonne scheint und es regnet. 3. Die Sonne scheint nicht und es regnet. Welcher dieser drei Fälle zutrifft, wird aus der Aussage nicht deutlich; sicher ist nur, dass mindestens einer davon zutrifft. Du musst also alle drei in Betracht ziehen.

Das ausschließende Oder wird zumeist als *entweder ... oder* formuliert und bedeutet, dass von den genannten Varianten nur genau eine der Fall sein kann:

Entweder gehe ich heute Abend ins Kino oder ich gehe ins Theater.

Diese Aussage umfasst nur zwei mögliche Fälle: 1. Ich gehe ins Kino. 2. Ich gehe ins Theater. Einer der beiden Fälle trifft zu, unklar ist allerdings, welcher; also müssen beide in Betracht gezogen werden. Sicher ist: Ich gehe nicht zu beiden Veranstaltungen und ich bleibe auch nicht zu Hause.

Für beide „Oder“ gilt: Wenn man in einem folgenden Satz erfährt, dass eine der genannten Varianten ausgeschlossen wird, dann kann man schlussfolgern, dass die andere Variante zutrifft:

Der laute Knall wurde durch einen Schuss oder durch einen Donner hervorgerufen.
Es hat nicht gedonnert.

Also wurde der Knall durch einen Schuss hervorgerufen.

Wird allerdings in einem folgenden Satz eine der genannten Varianten bestätigt, müssen Sie zwischen den beiden „Oder“ unterscheiden: Beim ausschließenden Oder trifft dann die andere Variante sicher nicht zu; beim einschließenden Oder kann die andere Variante auch zutreffen (muss aber nicht):

Marie isst entweder Spaghetti oder Pizza oder einen Salat.
Sie isst Pizza.

Also isst sie keine Spaghetti und auch keinen Salat.

Timm isst Eis und/oder Schokolade und/oder Gummibärchen.
Er isst Eis.
Also?

Hier lässt sich nichts weiter schlussfolgern: Timm kann zusätzlich auch noch Schokolade und Gummibärchen (oder nur eines von beiden) essen oder auch nicht.

Die Beispielaufgaben

5. In der Kasse des Elektromarktes Jupiter fehlen mehrere hundert Euro. Verdächtig werden die drei Kassierer Benjamin, Björn und Boris. Die Marktleiterin Barbara stellt fest:

Wenn es nicht Boris war, dann muss der Verdacht auf mich fallen.

Wenn es Boris war, dann ist auch Björn beteiligt.

Benjamin war es nicht.

Auf mich fällt kein Verdacht.

Welche der folgenden Thesen lässt bzw. lassen sich logisch aus Barbaras Feststellungen ableiten?

- I. Boris und Benjamin waren es beide nicht.
 - II. Boris und Björn waren es.
- (A) Nur These I lässt sich ableiten.
 - (B) Nur These II lässt sich ableiten.
 - (C) Beide Thesen lassen sich ableiten.
 - (D) Keine der beiden Thesen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig

Die vierte Feststellung verneint den „Dann-Satz“ der ersten Feststellung. Man kann also unter Anwendung des Modus tollens schließen, dass es Boris war.

Nun kann man aus der zweiten Feststellung unter Anwendung des Modus ponens schließen, dass auch Björn beteiligt war.

Damit ist These II aus den Feststellungen ableitbar. These I widerspricht diesen Schlussfolgerungen, sie lässt sich daher nicht zwingend ableiten. Antwort (B) ist also richtig.

In dieser Aufgabe hast du mit der dritten Feststellung Informationen erhalten, die du für die Lösung der Aufgabe nicht brauchst. Außerdem ist dir beim Durchlesen der Aufgabe vielleicht bereits aufgefallen, dass sich die Antwortmöglichkeit C sehr schnell ausschließen lässt: Es ist nicht möglich, einen Tatbestand (Boris war es) und seine Verneinung (Boris war es nicht) gleichzeitig logisch abzuleiten.

6. Zur Eröffnung der neuen Ausstellung hat die Museumskuratorin eine besonders spannende Lichtinszenierung vorbereitet. Als sie voller Vorfreude die Inszenierung testen will, traut sie ihren Augen kaum: Kein Ausstellungsstück erstrahlt im Scheinwerferlicht, stattdessen bleiben alle Lampen dunkel. Sie überlegt:

Wenn es keinen Stromausfall gab, dann ist der Schalter defekt und bzw. oder es gab eine Sabotage und bzw. oder alle Scheinwerfer funktionieren nicht.

Entweder ist der Schalter defekt oder es war Sabotage – nicht beides zusammen.

Und entweder ist der Schalter defekt oder alle Scheinwerfer funktionieren nicht – auch dies wird nicht zusammen aufgetreten sein.

Welche der folgenden Thesen steht bzw. stehen zu den Überlegungen der Museumskuratorin in Widerspruch?

- I. Es gab keinen Stromausfall, es war Sabotage und alle Scheinwerfer funktionieren nicht.
 - II. Es gab keinen Stromausfall und der Schalter ist defekt.
- (A) Nur These I steht zu den Überlegungen in Widerspruch.
 - (B) Nur These II steht zu den Überlegungen in Widerspruch.
 - (C) Beide Thesen stehen zu den Überlegungen in Widerspruch.
 - (D) Keine der beiden Thesen steht zu den Überlegungen in Widerspruch.

Schwierigkeit: mittel

Bei dieser Aufgabe kann es hilfreich sein, sich die Informationen in verkürzter und leicht formalisierter Form aufzuschreiben, z. B. folgendermaßen:

Kein Stromausfall → defekter Schalter u/o Sabotage u/o nicht-funktionierende Scheinwerfer

defekter Schalter o. Sabotage

defekter Schalter o. nicht-funktionierende Scheinwerfer

Wichtig ist, dass du zwischen einem „einschließenden Oder“ und einem „ausschließenden Oder“ unterscheidest. Im „Dann-Satz“ der ersten Überlegung stehen zwei einschließende Oder, d.h. von den drei Ursachen defekter Schalter, Sabotage, nicht-funktionierende Scheinwerfer können laut dieser Überlegung eine, zwei oder alle drei aufgetreten sein.

In den beiden folgenden Überlegungen stehen jedoch ausschließende Oder, d.h. von den beiden Ursachen defekter Schalter und Sabotage ist genau eine aufgetre-

ten und von den beiden Ursachen defekter Schalter und nicht-funktionierende Scheinwerfer ist ebenfalls genau eine aufgetreten.

Aus der zweiten und der dritten Überlegung kannst du nun schließen, dass es entweder nur ein defekter Schalter gewesen ist, oder dass es Sabotage und zusätzlich die nicht-funktionierenden Scheinwerfer gewesen sind.

Über den Stromausfall kannst du nichts schließen.

(Vorsicht: Gefahr eines Fehlschlusses bei Bejahung des „Dann-Satzes“!).

Demnach steht also weder These I noch These II in Widerspruch zu den Überlegungen der Museumskuratorin. Antwort (D) ist richtig.

7. Kommissar Ehrlich wird zu einem Kunstraub ins Museum gerufen: Die Museumskuratorin wurde niedergeschlagen und verletzt, eine Lichtinstallation ist verschwunden und der Kassierer Boris Böse, der früher in einem Elektromarkt gearbeitet hat, ist tatverdächtig. Nach einer ersten Befragung von Herrn Böse und einer Besichtigung des Tatorts stellt Kommissar Ehrlich Folgendes fest:

Wenn Herr Böse Spuren der Tat vernichtet hat, dann freut er sich auch über die Verletzung der Museumskuratorin.

Nur wenn er sich über die Verletzung der Museumskuratorin freut, dann weiß er auch, wo die Lichtinstallation ist.

Wenn er sich über die Verletzung der Museumskuratorin freut, dann ist er der Täter.

Aufgrund der Reaktionen von Herrn Böse muss ich davon ausgehen, dass er sich nicht über die Verletzung der Museumskuratorin freut.

Welche der folgenden Thesen ist bzw. sind mit den Feststellungen von Kommissar Ehrlich vereinbar?

- I. Herr Böse ist der Täter, aber er hat keine Spuren der Tat vernichtet.
 - II. Herr Böse ist nicht der Täter und er weiß nicht, wo die Lichtinstallation ist.
- (A) Nur These I ist mit den Feststellungen von Kommissar Ehrlich vereinbar.
 - (B) Nur These II ist mit den Feststellungen von Kommissar Ehrlich vereinbar.
 - (C) Beide Thesen sind mit den Feststellungen von Kommissar Ehrlich vereinbar.
 - (D) Keine der beiden Thesen ist mit den Feststellungen von Kommissar Ehrlich vereinbar.

Schwierigkeit: mittel bis hoch

Auch bei dieser Aufgabe kann man sich durch eine verkürzte Darstellung etwas besser Übersicht verschaffen:

Spuren → Freude
Freude ↔ Lichtinstallation
Freude → Täter
Nicht Freude

Zunächst kann man feststellen, dass man über die Täterschaft von Herrn Böse nichts aussagen kann: Die vierte Feststellung verneint den „Wenn-Satz“ der dritten Feststellung (Vorsicht vor einem Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“!). Unter Anwendung des Modus tollens kannst du nun aus der ersten Feststellung schließen, dass Herr Böse nicht Spuren der Tat vernichtet hat. Damit ist These I mit den Feststellungen vereinbar.

Aus der zweiten Feststellung kann man nun schließen, dass Herr Böse nicht weiß, wo die Lichtinstallation ist (Achtung: Die Feststellung enthält eine „Nur wenn..., dann...“-Formulierung, also liegt hier kein Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“ vor.). Somit ist auch These II mit den Feststellungen vereinbar. Antwort (C) ist richtig.

(Achte bitte immer genau darauf, wonach du gefragt wirst! Hätte die Frage hier gelautet: „Welche der Thesen lässt bzw. lassen sich logisch ableiten?“, so wäre D die richtige Antwort gewesen, da man über die Täterschaft von Herrn Böse nichts ableiten kann.)

8. Auf der Donau in Linz ist ein Passagierschiff gekentert.
Die Schifffahrtsbehörde ermittelt und stellt dabei fest:

Wenn es keinen Navigationsfehler gegeben hat, dann war ein weiteres Schiff beteiligt.

Wenn nicht ein weiteres Schiff beteiligt war, dann gab es einen Navigationsfehler.

Wenn der Kapitän das Schiff alkoholisiert gesteuert hat, dann gab es keinen Navigationsfehler.

Wenn der Kapitän verschwunden ist, dann hat er das Schiff alkoholisiert gesteuert.

Der Kapitän spricht bei der Schifffahrtsbehörde vor: Er ist also nicht verschwunden.

Welche der folgenden Thesen ist bzw. sind mit den Feststellungen der Schifffahrtsbehörde vereinbar?

- I. Es hat einen Navigationsfehler gegeben und es war ein weiteres Schiff beteiligt.
- II. Der Kapitän hat das Schiff alkoholisiert gesteuert und es war ein weiteres Schiff beteiligt.

- (A) Nur These I ist mit den Feststellungen vereinbar.
- (B) Nur These II ist mit den Feststellungen vereinbar.
- (C) Beide Thesen sind mit den Feststellungen vereinbar.
- (D) Keine der beiden Thesen ist mit den Feststellungen vereinbar.

Schwierigkeit: hoch

Eine verkürzte Darstellung könnte folgendermaßen aussehen:

Nicht Navigationsfehler	→ weiteres Schiff
Nicht weiteres Schiff	→ Navigationsfehler
alkoholisiert	→ nicht Navigationsfehler
verschwunden	→ alkoholisiert
Nicht verschwunden	

Zur Beurteilung von These I muss man prüfen, ob die Kombination von Navigationsfehler und einem weiteren Schiff mit den Feststellungen vereinbar ist.

Die ersten beiden Feststellungen widersprechen dem nicht (Vorsicht: Gefahr von Fehlschlüssen bei Bejahung des „Dann-Satzes“). Die dritte Feststellung könnte dem widersprechen, falls man schließen kann, dass der Kapitän das Schiff

alkoholisiert gesteuert hat. Da man jedoch in der fünften Feststellung erfährt, dass er nicht verschwunden ist, kann man aus der vierten Feststellung hinsichtlich der Alkoholisierung nichts schließen (Vorsicht: Gefahr des Fehlschlusses bei Verneinung des „Wenn-Satzes“). Somit ist These I mit den Feststellungen vereinbar.

Auch für die Beurteilung von These II hast du nun bereits alle nötigen Überprüfungen getätigt: Sie ist ebenfalls mit den Feststellungen vereinbar. Antwort (C) ist richtig.

Fälle und Normen.

BEARBEITUNGSZEIT: 16 Minuten

ANZAHL DER AUFGABEN: 6

Bei den folgenden Aufgaben sollst du fiktive Rechtsfälle entscheiden. Dazu werden gesetzliche Normen vorgegeben, an die sich die Schilderung eines Sachverhaltes anschließt, wie er im Alltag vorkommen könnte. Deine Aufgabe besteht nun darin zu prüfen, ob der Sachverhalt die vorgegebene Norm bzw. die vorgegebenen Normen erfüllt oder gegen sie verstößt, d.h., du sollst einen Abgleich des Sachverhaltes mit der Norm bzw. den Normen vornehmen. Triff deine Entscheidung stets nur auf der Grundlage der angegebenen Normen und nicht nach anderen Gesichtspunkten – etwa deinem persönlichen Rechtsempfinden.

Ein Beispiel:

NORM

§ 306a Strafgesetzbuch (StGB): Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung begeht, wer

- ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
 - eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
 - eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,
- in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

SACHVERHALT

Das Ehepaar Prügel hat eine sechsjährige Tochter Heidi und einen Hund Bello. Für den Hund hat man im Garten eine Hütte errichtet, in der er nachts schlafen soll – tatsächlich bellt er oft lange und stört die Nachbarn erheblich. Wenn Heidi Kummer hat oder auf die Eltern zornig ist, dann verkriecht sie sich schon einmal bei Bello in der Hütte und spricht dort ihr Nachtgebet – auch am späten Abend noch. Nachbar Biedermann hat von Bellos Gebell die Nase voll und zündet eines Nachts die Hundehütte an, in der sich auch Heidi befindet, die verletzt wird; die Hundehütte brennt vollständig nieder.

Welche der beiden folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Biedermann hat schwere Brandstiftung begangen, weil er eine Hütte angezündet hat, in der sich ein Mensch aufhielt, der verletzt wurde.

Aussage II: Biedermann hat schwere Brandstiftung begangen, weil er ein der Religionsausübung dienendes Gebäude durch Brandlegung ganz zerstört hat.

- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
- (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
- (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
- (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Aussage I lässt sich nicht ableiten: Eine Hundehütte ist keine „Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient“. Auch die Tatsache, dass Heidi sich in der Hütte aufhielt, macht die Hundehütte nicht dazu. Niemand muss davon ausgehen, dass sich in einer Hundehütte ein Mensch aufhält. Die Tatsache, dass Heidi verletzt wurde, ist im Zusammenhang mit der hier vorgegebenen Norm unerheblich. Aussage II lässt sich ebenfalls nicht ableiten: Auch wenn Heidi in der Hundehütte ihr Nachtgebet spricht, wird diese Hütte nicht zu einem der Religionsausübung dienenden Gebäude. Du müsstest in diesem Fall also (D) („Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.“) markieren.

Müssen zur Erfüllung einer Norm mehrere Bedingungen erfüllt sein, dann reicht die Nichterfüllung einer Bedingung als Begründung dafür aus, dass in diesem Fall die Norm nicht erfüllt ist.

Ableitbar ist eine Aussage, wenn sie die richtige Entscheidung und ggf. eine zutreffende Begründung für diese Entscheidung enthält. Eine Aussage mit einer „an sich richtigen“ Entscheidung, die aber falsch begründet ist, ist insgesamt nicht ableitbar – selbstverständlich auch jede Aussage mit einer falschen Entscheidung.

Beachte, dass von dir natürlich noch keine juristisch fundierten Fall-Lösungen verlangt werden. Ziehe bei der Bearbeitung also keine anderen als die jeweils aufgeführten Normen heran – auch nicht eventuell vorhandenes Wissen zum Problem des Vorsatzes oder zu Fragen der Rechtfertigung (z. B. Notwehr) oder zur Schuldunfähigkeit (z. B. Irrtum, Affekt).

Einige Aufgaben sind so aufgebaut, dass sich an eine Norm zwei unterschiedliche Sachverhalte anschließen, die dann gesondert zu prüfen sind, und in einigen Fällen schließen sich direkt an die Norm die Aussagen an, die dann auf ihre Ableitbarkeit hin zu prüfen sind.

Die Normen im Test entsprechen tatsächlichen Rechtsnormen.

9. NORM

§ 123 Strafgesetzbuch (StGB): Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

SACHVERHALT

Die Firma SAFE kündigt zum Jahresende ordnungs- und fristgemäß ihren Vertrag mit der Firma Securitas, aufgrund dessen nächtliche Patrouillen am Bürogebäude von SAFE durch Securitas-Angestellte vorgenommen wurden. Im März des Folgejahres wird der Geschäftsführer von SAFE, Dr. Sefa, nachts um 3.00 Uhr von Securitas-Mitarbeitern angerufen: Ein Fenster im Bürogebäude war offen, die Securitas-Mitarbeiter, die durch ihren Chef nicht von der Kündigung durch SAFE unterrichtet worden waren, stiegen durch das Fenster ein und benachrichtigten Dr. Sefa und die Polizei. Dr. Sefa weist am Telefon darauf hin, dass der Vertrag mit Securitas seit langem gekündigt sei, und verlangt, dass die Securitas-Mitarbeiter sofort das Gebäude verlassen. Die Securitas-Mitarbeiter berufen sich indes auf ihren Auftrag und warten das Eintreffen der Polizei ab.

Welche der folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt herleiten?

- Aussage I: Die Securitas-Mitarbeiter haben Hausfriedensbruch begangen, als sie der telefonischen Aufforderung Dr. Sefas, das Bürogebäude zu verlassen, nicht Folge geleistet haben.
- Aussage II: Der Chef der Securitas-Mitarbeiter hat Hausfriedensbruch begangen, da er billigend in Kauf genommen hat, dass seine Mitarbeiter widerrechtlich in Geschäftsräume eingedrungen sind.

- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
- (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
- (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
- (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig

Aussage I lässt sich ableiten: Als Dr. Sefa die Securitas-Mitarbeiter aufforderte, das Bürogebäude zu verlassen, handelte es sich um „die Aufforderung des Berechtigten“ und die Securitas-Mitarbeiter wussten zu diesem Zeitpunkt auch, dass sie sich ohne Befugnis im Bürogebäude aufhielten; die Tatsache, dass sie sich in dieser Situation nicht entfernt haben, bedeutet, dass sie einen Hausfriedensbruch begangen haben. Die Frage, ob sie auch widerrechtlich in das Bürogebäude eingedrungen sein könnten, ist dabei ohne Belang. Aussage II lässt sich nicht ableiten: Die Norm besagt eindeutig, dass Hausfriedensbruch derjenige begeht, der in einen der in §123 beschriebenen Räume widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt. Da der Chef der Securitas-Mitarbeiter lediglich versäumt hat, seine Mitarbeiter von der Kündigung des Bewachungsvertrages zu unterrichten und gar nicht vor Ort war, hat er keinen Hausfriedensbruch begangen. Du solltest bei dieser Aufgabe somit den Buchstaben (A) markieren.

10. NORM

Unternehmensgesetzbuch (UGB), §119 Beschlussfassung

(1) Gesellschafterbeschlüsse erfordern die Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so bestimmt sie sich nach den abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmgewicht entspricht den Beteiligungsverhältnissen. Sind nicht alle Gesellschafter am Kapital beteiligt, wird die Mehrheit nach Köpfen berechnet. Arbeitsgesellschafter, denen der Gesellschaftsvertrag einen am Wert ihrer Arbeit orientierten Kapitalanteil zubilligt, gelten als am Kapital beteiligt.

SACHVERHALT

In einem Unternehmen gibt es neun Gesellschafter, sieben davon sind zu gleichen Teilen am Kapital beteiligt. Es wurde eine Versammlung einberufen, bei der der Beschluss zum Bau einer neuen Produktionshalle gefasst werden soll. Zu der Versammlung werden sieben der neun Gesellschafter eingeladen. Einer dieser Gesellschafter muss kurzfristig krankheitsbedingt absagen.

Welche der beiden folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Sieht der Gesellschaftervertrag nicht vor, dass die Mehrheit der Stimmen entscheidet, so kann der Beschluss in der Versammlung nur dann gefasst werden, wenn alle anwesenden Gesellschafter dem Beschluss zustimmen.

Aussage II: Sieht der Gesellschaftervertrag vor, dass die Mehrheit der Stimmen entscheidet, so kann der Beschluss in der Versammlung gefasst werden, wenn vier der anwesenden Gesellschafter dem Beschluss zustimmen.

- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
- (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
- (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
- (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: mittel bis hoch

Aussage I ist falsch: Nach §119 (1) erfordert die Beschlussfassung die Mitwirkung aller berufenen – also zur Versammlung eingeladenen – Gesellschafter. Da ein Gesellschafter krankheitsbedingt absagt, kann der Beschluss nicht in der Versammlung gefasst werden. Aussage II ist richtig. Nach §119 (2) wird nach der Mehrheit der Köpfe gerechnet, wenn nicht alle Gesellschafter am Kapital beteiligt sind. Zudem bestimmt sich die Mehrheit nach den abgegebenen gültigen Stimmen. Da nur maximal 6 Gesellschafter gültige Stimmen abgeben können, entsprechen vier Zustimmungen der Mehrheit. Antwortoption (B) ist also richtig.